

## **Satzung**

### **über die Gewährung eines kommunalen Zuschusses der Gemeinde Barleben für die Anschaffung und Installation von Regenwasserzisternen (Zisternenförderung)**

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben am xxx folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Voraussetzungen**

- (1) Die Gemeinde Barleben zahlt einen kommunalen Zuschuss für die Anschaffung und Installation von Regenwasserzisternen. Zweck der Förderung ist es, durch die Verwendung von Niederschlagswasser für die Garten- sowie Grünflächenbewässerung den Verbrauch von Trinkwasser in der Gemeinde Barleben zu reduzieren.
- (2) Antragsberechtigt sind private Grundeigentümer von selbstgenutzten Wohngebäuden bzw. zu erstellenden Neubauten innerhalb des Gemeindegebietes. Dabei können ausschließlich natürliche Personen Anträge stellen, die das betroffene Grundstück selbst bewohnen. Eine teilweise Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist dabei unschädlich.

#### **§ 2 Fördergegenstand und Förderhöhe**

Gefördert werden die Kosten für die Anschaffung und den Einbau von Regenwasserspeichern in Form von Zisternen. Die Höhe der Fördersumme wird dabei pauschal und abhängig von der Speichermenge der Zisterne wie folgt festgelegt:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| ▪ unter 3 m <sup>3</sup>                 | keine Förderung |
| ▪ ab 3 m <sup>3</sup> - 5 m <sup>3</sup> | 500 Euro        |
| ▪ ab 5 m <sup>3</sup> - 7 m <sup>3</sup> | 700 Euro        |
| ▪ ab 7 m <sup>3</sup>                    | 1.000 Euro      |

Für den Fall, dass der Kaufpreis der Zisterne unter der Fördersumme liegt, wird bei Vorliegen der Förderkriterien höchstens der Betrag gefördert, der für die reine Anschaffung der Zisterne selbst, ohne den Kauf von benötigten Geräten, Nebenanlagen oder Kosten für Lieferung und Leistung, gezahlt wurde. Ein entsprechender Nachweis ist einzureichen. Nicht gefördert werden Zusammenschlüsse von mehreren Behältern, um das Gesamtvolumen von mindestens 3 m<sup>3</sup> zu erfüllen und Regenwasserspeicher auf unbebauten oder nicht für Wohnzwecke genutzten Grundstücken.

#### **§ 3 Antrag**

- (1) Die Leistung wird nur auf Antrag gewährt. Dieser wird schriftlich bei der Gemeinde gestellt. Zu nutzen ist das entsprechende Antragsformular. Dieses kann über [www.barleben.de](http://www.barleben.de) -> Bürgerservice -> Anträge/Formulare heruntergeladen und ausgefüllt werden.
- (2) Pro Grundstück kann jeweils nur ein Antrag gestellt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass mehr als eine Zisterne verbaut wurde. Eine mehrmalige Förderung wird ausgeschlossen.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
  - Eigentumsnachweis (Grundbucheintragung oder Grundstückskaufvertrag)
  - Rechnung über den Kauf der Zisterne, aus der eindeutig hervorgeht, welches Fassungsvermögen diese hat, welches Modell verbaut wurde (ansonsten zusätzlich noch Produktblatt o. Ä. beifügen) und wann der Kauf stattfand
  - Nachweis über den Einbau (z. B. als Foto)

#### **§ 4 Zeitpunkt der Antragsstellung**

Der Antrag wird nach Einbau der Zisterne eingereicht. Dabei sind die oben genannten Unterlagen beizufügen. Gefördert werden dabei lediglich solche Käufe, die nach Veröffentlichung der Fördersatzung getätigt wurden. Eine Förderung für Projekte, die bereits vor Inkrafttreten der Fördersatzung umgesetzt wurden ist unzulässig. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Kauf der Zisterne zu stellen. Entscheidend ist dabei das Datum des Kaufbeleges und der Eingang des Antrages in der Poststelle.

#### **§ 5 Auszahlung**

- (1) Die Leistung der Gemeinde wird im Rahmen der Haushaltslage gewährt, sie ist freiwillig und deshalb nicht einklagbar.
- (2) Nach Erhalt der benötigten Unterlagen wird die Leistung im Falle einer Bewilligung ausgezahlt, sofern die Haushaltsmittel zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen. Die Bankverbindung für die Auszahlung ist dem Antrag vorbehaltlich einer Genehmigung beizufügen.
- (3) Für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Bewilligung keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, wird die Auszahlung aufgeschoben bis die benötigten Mittel freigegeben sind. Dies gilt nicht im Falle einer möglicherweise notwendig werdenden Haushaltskonsolidierung oder in anderen Fällen, in denen die Mittel langfristig nicht zur Verfügung gestellt werden können. In diesen Fällen ist der Antrag abzulehnen.

#### **§ 6 Rückzahlung bei Verletzung der Vorschriften**

Für den Fall, dass ein Antrag auf Förderung bereits genehmigt wurde und der Gemeinde Tatsachen bekannt werden, die den Bewilligungsvoraussetzungen dieser Satzung entgegenstehen, wird die Bewilligung zurückgenommen. Sollte zu diesem Zeitpunkt eine Auszahlung bereits erfolgt sein, wird die Fördersumme vollständig zurückgefordert.

#### **§ 7 Sprachliche Gleichstellung**

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barleben, den

Frank Nase  
Bürgermeister

Siegel